

Satzung

über die Benutzung des Grillplatzes „Mühlenberger Hütte“ und seiner Einrichtungen im Holzminden, Ortsteil Mühlenberg

§ 1

Grundsätze

1. Der Grillplatz ist mit freiwilliger und uneigennütziger Arbeit errichtet worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Durch Anmeldung und / oder Benutzung des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt.
3. Betreiber des Grillplatzes und seiner Einrichtungen ist die Feuerwehrkameradschaft Mühlenberg.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Schutzhütte steht jedermann offen und soll Wanderern und Spaziergängern als Wetterschutz und Ruheplatz dienen.
2. Für private und öffentliche Veranstaltungen kann der Grillplatz gemietet werden. Mieter müssen voll geschäftsfähig sein. Sollte der Grillplatz vermietet sein, hat der Mieter Hausrecht und kann den Platz allein nutzen.
3. Das Recht auf Nutzung des Grills und der Feuerstelle hat nur die Person, die den Platz gemietet und den Mietpreis ordnungsgemäß entrichtet hat.
4. Mietanmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Mit der Anmeldung ist eine für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Die verantwortliche Person muss volljährig sein.
5. Für behördliche Genehmigungen hat die für die Veranstaltung verantwortliche Person zu sorgen.
6. Der Grillplatz liegt im Bereich angrenzender Wohnhäuser. Der Betrieb von Tonträgern, das Spielen mit Musikinstrumenten sowie Gesangsvorträge und dergl. sind so vorzunehmen, dass anliegende Bereiche nicht beeinträchtigt werden. Besonders ab 22.00 Uhr ist dafür Sorge zu tragen, dass Anlieger nicht belästigt werden. Dabei sollte das An- und Abfahren von Fahrzeugen nach 22.00 Uhr nur auf das unbedingt notwendige Maß (z.B. Versorgungsfahrzeuge) beschränkt werden. Der Verantwortliche der Veranstaltung haftet für die Einhaltung dieser Festsetzung.
7. Fahrzeuge sind ausschließlich vor dem Grillplatz und bei feuchter Witterung auf befestigten Bereichen abzustellen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass eine ungehinderte Zufahrt für Rettungskräfte gegeben ist.
8. Abfälle jeglicher Art sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen. Müllsäcke sind selbst zu beschaffen, nach der Veranstaltung mitzunehmen und über die Müllabfuhr zu entsorgen. Für ein Satzungswidriges Ablagern (gilt auch für Grillkohle) haftet der Verantwortliche der Veranstaltung. Das gilt auch für Verunreinigungen und Schäden am Grillplatz und möglicher Schäden an den Grundstücken der Nachbargrundstückseigentümer.
9. Es ist verboten
 - a) Zelten und Biwakieren auf dem Grillplatzgelände (bei begründeten Fällen kann in Absprache eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden),
 - b) Übernachten in den Räumlichkeiten,
 - c) Anlegen von zusätzlichen Feuerstellen als die ausgewiesene,
 - d) Hunde und sonstige Tiere auf Bänke und Tische zu lassen,
 - e) Das Betreten der Steilhänge rund um den Grillplatz,
 - f) Elektroheizgeräte oder andere Elektrogeräte über 2 KW Einzelleistung anzuschließen.

10. Der Grillplatzbetreiber haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder den Besuchern des Grillplatzes und seiner Einrichtungen erwachsen. Wird der Betreiber wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Verantwortliche der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, den Betreiber von Ansprüchen freizuhalten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergl.) ist ausgeschlossen.
11. Der Verantwortliche der Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend dem Betreiber zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist dem Betreiber zu ersetzen.
12. Den Anweisungen des Platzwartes oder eines anderen Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können die Benutzer des Grillplatzes verwiesen werden. Der Betreiber kann auch ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinausziehendes Platzverbot aussprechen.
13. Der Betreiber kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung eines Sicherungsbetrages abhängig machen.

§ 3

Mietpreise

1. Die Grillplatzmiete beträgt incl. Nutzung der Toilettenanlage und Strom 35,00 €.
2. Für die benutzten Räume werden dann Reinigungskosten erhoben, wenn sie nicht in einem sauberen Zustand verlassen wurden. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall festgesetzt.
3. Schulklassen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Mitglieder der Feuerwehrekameradschaft zahlen eine ermäßigte Miete von 15,00 €.
4. Der Mietpreis ist bei Abholung des Schlüssels an den Betreiber zu bezahlen. Miete wird nicht erhoben, wenn der Grillplatz aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht benutzt und dies dem Betreiber bis spätestens 14 Tagen vorher mitgeteilt wird.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Alle Einrichtungen des Grillplatzes einschließlich der Toilettenanlage sind nach der Veranstaltung – spätestens bis um 10.30 Uhr des darauffolgenden Tages – zu reinigen. Alle elektrischen Verbraucher sind über die Unterverteilung abzuschalten. Türen und Fenster sind zu schließen und alle Türen sind abzuschließen.
2. Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen. Am Ende einer jeden Veranstaltung ist der jeweilige Verantwortliche verpflichtet, die Toiletten zu überprüfen und etwaige Mängel zu beseitigen.
3. Sämtliche Feuer sind ordnungsgemäß zu löschen.
4. Der Grillplatz und die Toilettenanlage sind – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart – am nächsten Morgen nach der Nutzung bis 10.30 Uhr übergabefertig zu halten. Bei Überschreiten dieses Termins ist die für die Nutzung gezahlte Miete nochmals fällig.
5. Diese Satzung wurde am 19.02.2011 von der Mitgliederversammlung der Feuerwehrekameradschaft Mühlenberg beschlossen und tritt am Folgetag in Kraft.

Mühlenberg, 19.02.2011